

# **Zugangs- und Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang MSc FPPE der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**

## **Keine amtliche Bekanntmachung! Gesamtfassung auf der Basis der Verkündungsblätter 298/2022 und 322/2024**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum internationalen Studiengang MSc Food Process and Product Engineering (MSc FPPE).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Auswahlverfahren gem. § 4 vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder
  - a) an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen fachlich einschlägigen Bachelorabschluss mit hinreichend erkennbarem Bezug zur Lebensmittelkunde/-technologie (insbesondere jedoch nicht abschließend in den Fachrichtungen Lebensmitteltechnologie, Getränketechnologie, Lebensmittelchemie, Verfahrenstechnik oder Ingenieurwissenschaften, Chemieingenieurwesen, Biotechnologie, Tiermedizin oder Biologie) erworben hat oder
  - b) einen anderen fachlich einschlägigen berufsqualifizierenden naturwissenschaftlichen Hochschulabschluss mit hinreichend erkennbarem Bezug zur Lebensmittelkunde/-technologie von mindestens 6 Semestern erfolgreich erworben hat oder
  - c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen fachlich einschlägigen Abschluss mit hinreichend erkennbarem Bezug zur Lebensmittelkunde/-technologie erworben hat. Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://www.anabin.kmk.org>) festgestellt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 ECTS Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss spätestens bis vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Semesters erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens A1-Niveau verfügen und einen entsprechenden Nachweis vorlegen.
- (4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen über Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens B2-Niveau verfügen und einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbung**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover zu stellen.

(3) Dem Bewerbungsantrag sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Auflistung der (Lehr-)Veranstaltungen mit Bezug zu Lebensmitteln/Lebensmittelkunde/Lebensmitteltechnologie, welche in dem zu diesem Masterstudiengang berechtigendem Grundstudium besucht worden sind,
- c) Lebenslauf,
- d) Nachweise über Sprachkenntnisse gem. § 2 Absätze 3 und 4,
- e) Sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen/ die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, welche den vollständigen Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht einreichen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/ oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 2 erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende des ersten Semesters (s. § 18 Absatz 8 NHG) des Masterstudiums eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. In diesem Fall gilt die Teilnahme an den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen des Masterstudiengangs als nicht erfolgt.

#### **§ 5 Kommission MSc FPPE**

(1) Die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens obliegt der Kommission MSc FPPE.

(2) Die Zusammensetzung der Kommission MSc FPPE richtet sich nach den Regelungen in der Prüfungsordnung zum Masterstudiengang.

(3) Die Aufgaben der Kommission MSc FPPE im Zugangs- und Zulassungsverfahren sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der fachlichen Eignung,
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

#### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Nehmen nicht alle zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb der gesetzten Frist den ihnen angebotenen Studienplatz an, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten

Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt entsprechend. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

Bewerberinnen und Bewerber nehmen solange am Nachrückverfahren teil, bis sie entweder eine Zulassung erhalten oder den Verzicht auf das Nachrückverfahren mitteilen.

(3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ihnen sind der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,  
a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,  
b. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Ordnung wurde vom Stiftungsrat genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.